

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Albert Reiff Backofenbau GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Abweichende und entgegenstehende Bedingungen des Käufers haben für uns keine Gültigkeit und erkennen wir nur an, wenn wir schriftlich zustimmen. Gegenbestätigungen des Käufers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Mündliche Abreden werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Umfang der Lieferung

(1) Die in den Angeboten enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen usw. sowie die zum Angebot gehörenden Prospekte, Zeichnungen und Abbildungen sind unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich bezeichnet sind. Von uns angefertigte Fundamentzeichnungen sind nur hinsichtlich der Maßangaben verbindlich. Für die bautechnisch und statisch richtige Ausführung übernehmen wir keine Haftung.

(2) Der Käufer ist für die Richtigkeit und die rechtzeitige Beschaffung der von ihm beizubringenden Unterlagen, insbesondere Zeichnungen verantwortlich.

(3) Bis zu unserer schriftlichen und ausschließlich maßgebenden Auftragsbestätigung sind unsere Angebote und Kostenvoranschläge unverbindlich. Bestellungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(4) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von 2 Wochen annehmen.

(5) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Soweit wir das Angebot des Käufers gemäß Absatz (4) nicht annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 3 Lieferung und Lieferzeit

(1) Ohne ausdrückliche Bestätigung ist die angegebene Lieferzeit unverbindlich.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorliegende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem er in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

(4) Liefertermine werden möglichst eingehalten, sind jedoch freibleibend. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen - insbesondere bei Streik und Aussperrung - und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen - gleichwie, ob in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten - z. B. Betriebsstörungen, vom Verkäufer nicht zu vertretene Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Arbeitsaufstände und -aussperrungen sowie andere Fälle höherer Gewalt. Gleiches gilt bei Ausfall von Maschinen, Verzögerungen des Zulieferers oder Ähnlichem. Hieraus kann der Käufer keine Schadenersatzansprüche herleiten.

(5) Bei Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferfristen hat der Käufer uns eine Nachfrist von mindestens acht Wochen - beginnend mit dem Tag des Eingang der schriftlichen In-Verzug-Setzung - zu gewähren und kann Rechte aus dem Vertrag erst nach Ablauf der Nachfrist geltend machen. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges kann er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend machen. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.

(6) Befinden wir uns in Verzug, hat der Käufer Anspruch auf eine Entschädigung von 0,5 % der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht unterseits auf zumindest grober Fahrlässigkeit.

(7) Werden Bestellungen auf Abruf erteilt, besteht eine Abnahmeverpflichtung spätestens drei Monate nach Auftragserteilung. Wir sind berechtigt, nach Ablauf dieser Frist unter vorheriger Ankundigung den bei uns noch lagernden Gesamt- oder Restbestand an Auftragsware auszuliefern, oder nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit einer angemessenen Frist zu beliefern. Wird die vereinbarte Frist von 3 Monaten oder eine andere Annahmefrist überschritten, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die für die Lagerung entstehenden Kosten zu berechnen.

(8) Nach Ablauf der Annahmefrist entstehen für den Käufer die für die Lagerung tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich gegebenenfalls entstandener Kosten für den Transport der Auftragsware zum Einlagerungsort. Bei Lagerung im Werk des Verkäufers übernimmt der Käufer an Lagerkosten 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche der Einlagerung, maximal begrenzt auf 50 % des Rechnungsbetrages.

§ 4 Gefahrübergang bei Versendung

(1) Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an ihn versandt, so geht mit der Absendung an den Käufer, sobald die Ware unseren Betrieb oder unser Lager verlassen hat, gleichgültig, ob wir unfrei ab unserem Lager oder frei Station oder frei Haus des Käufers liefern, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, spätestens also mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Beförderung bestimmte Person. Für den Gefahrübergang bei Annahme- oder Schuldnerverzug wird auf § 3 Abs. (3) verwiesen.

(2) Bei Verzögerung des Versandes infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Auf Wunsch des Käufers bewirken wir die Versicherung, die dieser verlangt, aber wir sind berechtigt, den Liefergegenstand einzulagern oder eine solche zu veranlassen. Der Käufer trägt Gefahr und Kosten der Lagerung. Nach Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme und fruchtlosem Ablauf sind wir berechtigt, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen.

(3) Ausgelieferte Gegenstände sind, auch für den Fall unwesentlicher Mängel, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus § 8 - Gewährleistung - entgegenzunehmen.

(4) Wir sind berechtigt und verpflichtet, vom Käufer gestellte oder disponierte Abhofahrzeuge auf dessen Kosten zurückzuweisen, wenn eine transportsichere Beladung nicht gewährleistet erscheint, da die zu liefernde Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert wird.

(5) Teillieferungen sind zulässig.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen auch künftig aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen unser Eigentum. Hinsichtlich zukünftiger Lieferungen gilt dies auch, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen, wenn sich der Käufer vertragswidrig verhält.

(2) Solange der Käufer („Er“) noch nicht Volligentümer geworden ist, gilt folgendes:

(a) Er ist verpflichtet, die Kaufsache pflichtig zu behandeln. Insbesondere ist er zur Versicherung zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden verpflichtet. Dies gilt in jedem Fall für alle Lieferungen von Bäckereimaschinen, Backöfen etc.. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat er diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Er muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klagen gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet er für den uns entstandenen Ausfall.

(b) Er ist nicht berechtigt, den Kaufgegenstand ohne unsere schriftliche Zustimmung vor vollständiger Bezahlung weiter zu verkaufen. Er tritt seine Forderung aus einer mit Verlust unseres Eigentums verbundenen Weiterveräußerung oder aus einem mit Untergang unseres Eigentums durch Einbau verbundenen Werkvertrages bereits jetzt an uns ab einschließlich aller Nebenrechte, gleichgültig ob an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben bzw. auszuhändigen. Die Abtretung wird von uns hiermit im Voraus angenommen. Jede anderweitige Verpfändung oder Abtretung ist ausgeschlossen. Sind unsere Gesamtforderungen durch solche Abtretungen zu mehr als 130 % zweifelsfrei gesichert, so wird der Überschuss der Außenstände auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl freigegeben. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen des Kaufgegenstandes an Dritte sowie die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften sind ausgeschlossen.

(c) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich sein Anwartschaftsrecht an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Entsprechendes gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der

Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass er uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und dieses so für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt er auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(d) Treten wir für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen vom Kaufvertrag zurück und nehmen wir die Ware vom Käufer zurück, so wird sie von uns mit dem Wert gutgeschrieben, in dessen Zustand und Alter sie sich befindet. Die Kosten für die Rücksendung gehen unbeschadet vom Bestehen weitergehender Rechte ebenfalls zu Lasten des Käufers.

§ 6 Preise und Zahlung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk oder Lager ausschließlich Verpackung und zzgl. jeweils geltender Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Etwaige Leihverpackung ist sofort frachtfrei an uns zurückzusenden.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eines der in der Rechnung bezeichneten Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher Vereinbarung zulässig. Im Falle des Schuldner- oder Annahmeverzuges ist ein vereinbarter Skontoabzug nicht mehr möglich.

(3) Die Zahlung 10 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Die Zahlungsrücklage beginnt spätestens mit Ablauf des dritten Tages, der auf die Absendung der Rechnung folgt.

(4) Werden ggf. vereinbarte Ratenzahlungen nicht eingehalten, so ist die gesamte Kaufpreisschuld sofort fällig bzw. sind wir zum Rücktritt der Vereinbarung berechtigt, wenn sich der Käufer mit einer Rate im Verzug befindet.

(5) Kommt der Käufer mit Zahlungen in Verzug oder werden ihm Zahlungen gestundet, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

(6) Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn nach Abschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind. Gleiches gilt für den Fall, dass der Käufer über sich oder die seiner Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat, ohne dass über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurde oder er einen solchen Antrag auf Eröffnung gestellt hat. Anstelle des Rücktritts können wir in Form von Vorauszahlungen Sicherheit oder aber Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen und zwar unter Berechnung aller entstehenden Spesen und Kosten. Wenn sich während der Laufzeit eines in Zahlung genommenen Wechsels die Vermögenslage des Käufers oder des Akzeptanten verschlechtert oder über die Vermögenslage des Käufers oder des Akzeptanten eine ungünstige Auskunft vorliegt, so können wir noch laufende Wechsel sofort zurückgeben und Barzahlung verlangen. Für Wechsel, die wir weitergeben haben und infolgedessen nicht zurückgeben können, können wir volle Sicherheitsleistung bis zum Einlösetag beanspruchen.

(7) Bis zur vollständigen Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder wird über seine Vermögensverhältnisse Ungünstiges bekannt, so können wir für sämtliche noch unbezahlten Lieferungen unter Wegfall des Zahlungszieles sofortige Zahlung und für neue Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.

(8) Teillieferungen können nur in Übereinstimmung mit diesen Zahlungsbedingungen bezahlt werden.

(9) Sofern keine Preisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn der von ihm zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt und unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Gewährleistung

(1) Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass er den nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen nachgekommen ist.

(2) Wir übernehmen für die Dauer von 12 Monaten die Gewährleistung nach dem Tage der Anlieferung dafür, dass der Kaufgegenstand frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist. Garantieleistungen bewirken keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist.

(3) Sollte trotz aller aufgewandter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag, so werden wir unter Ausschluss sonstiger Ansprüche des Käufers und vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern, und zwar entweder am Aufstellort des Gegenstandes oder an einem anderen von uns zu bestimmenden Ort kostenlos nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Für den Fall der Lieferung einer Ersatzware werden die aufgrund der Gewährleistung entstehenden Versandkosten von uns getragen, es sei denn, der Käufer versendet Teile ohne unsere schriftliche Zustimmung.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(5) Der Gewährleistungsanspruch besteht nur, wenn der Kaufgegenstand in normalem Umfang benutzt wird, wenn der Käufer sich genau an die Gebrauchsanweisungen hält, wenn er keine Änderungen am Kaufgegenstand ohne Zustimmung des Verkäufers vornimmt und wenn die Identifizierungsmerkmale des Kaufgegenstandes nicht entfernt oder geändert wurden.

(6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, bei vom Käufer oder Dritten unsachgemäß vorgenommenen Instandsetzungen oder Änderungen, etc., sofern sie nicht auf unser grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.

(7) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als der Niederlassung des Käufers verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(8) Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Käufers gegen die Lieferer gilt ferner das in Absatz (7) dieser Klausel Vereinbarte.

(9) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges im Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will) richten sich Rechte des Käufers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(10) Sollten wir im Sonderfall gebrauchte Maschinen oder Öfen, eigenen oder fremden Fabrikates anbieten und verkaufen, bemühen wir uns, diese im besten Zustand abzuliefern. Eine Gewährleistung oder Haftung hierfür übernehmen wir nicht, wenn nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 9 Annullierungskosten

Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringen Schadens als über 10 % hinausgehend vorbehalten.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Eine weitergehende Haftung oder Ersatz von Folgeschäden als hier festgelegt erfolgt nicht.

§ 11 Sonstiges

(1) Die Ansprüche des Käufers aus dem Vertrag dürfen nicht ohne Zustimmung des Verkäufers abgetreten werden.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Coesfeld, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Diese Regelung gilt für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch bei Klagen im Urkunden- und Wechselprozess.

(3) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Partei unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.